



Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Parlamentarische Initiative zum Klimaschutz

Auswertung der Vernehmlassung
5. Februar 2020–15. Mai 2020

1 Zusammenfassung

Eingegangen sind 54 Vernehmlassungsantworten: 7 Behörden, 12 Parteien, 14 Interessenverbände, 6 Regionen, 14 Gemeinden, und 1 Kirche gaben eine Stellungnahme ab. 9 der 54 Teilnehmenden verzichteten auf Bemerkungen, womit 45 inhaltliche Stellungnahmen vorliegen. Von diesen 45 Stellungnahmen unterstützen 34 die vorgeschlagene Verfassungsrevision, 11 lehnen sie ab. In der nachfolgenden Tabelle sind die Vernehmlassungsteilnehmenden danach aufgeführt, ob sie der vorgeschlagenen Verfassungsrevision zustimmen oder nicht.

Kategorie	Zustimmende Vernehmlassungsteilnehmende	Ablehnende Vernehmlassungsteilnehmende
Behörden	CJB	Regierungsrat
Parteien	SP, FDP, Grüne, BDP, GLP, EVP, CVP, AL, JUSO, Junge Grüne,	SVP, EDU
Interessenverbände	GKB, WWF, Casafair, Pro Natura, VCS, Verein Klimaschutz Schweiz, BKFV, Pro Velo	Verband Bernischer Burgergemeinden, Berner Arbeitgeber, Berner KMU, Handels- und Industrieverein, Berner Bauernverband, Hauseigentümerverband
Regionen und Gemeinden	Regionalkonferenz Bern Mittelland, Regionalkonferenz Oberland-Ost, Association Jura bernois.bienne, Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, Lyss, Muri, Ostermündigen, Spiez, Steffisburg, Worb	Planungsregion Kandertal, Münchenbuchsee
Kirchen	Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn	

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vernehmlassungsteilnehmenden danach aufgeführt, welche Vernehmlassungsvariante sie bevorzugen, bzw. ob sie eine Kombination der beiden Varianten bevorzugen.

Kategorie	Vernehmlassungsvariante 1	Vernehmlassungsvariante 2	Kombination
Behörden		Regierungsrat*, CJB	
Parteien		SP, FDP, Grüne, BDP, GLP, EVP, EDU*, CVP, JUSO	AL, Junge Grüne
Interessenverbände	Berner KMU*	GKB, WWF, Casafair, Pro Natura, VCS, BKFV, Pro Velo,	Berner Bauernverband*, Verein Klimaschutz Schweiz
Gemeinden und Regionen	Münchenbuchsee*	Regionalkonferenz Bern Mittelland, Association Jura bernois.bienne, Planungsregion Kandertal*, Burgdorf, Lyss, Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Worb	Regionalkonferenz Oberland-Ost, Bern, Biel, Thun, Langenthal, Muri
Kirchen		Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn	

*Die mit einem Stern gekennzeichneten Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen die vorgeschlagene Verfassungsrevision ab. Für den Fall, dass die BaK an der Verfassungsrevision festhält, haben sie dennoch angegeben, welche Vernehmlassungsvariante sie bevorzugen würden.

2 Zusammenfassung der meistgenannten Änderungsanträge und Argumente gegen und für die Vorlage

Häufigste Argumente und Anträge	
Für die Vorlage	- Der Klimaschutz sei eine der grossen Herausforderungen der Gegenwart, die auf allen administrativen Ebenen angegangen werden müsse. Eine explizite Verankerung des Klimaschutzes in der Berner Kantonsverfassung sei deshalb notwendig und angebracht.
Gegen die Vorlage	- Der Klimaschutz sei von der bestehenden Kantonsverfassung, insbesondere von Art. 31 KV (Umweltschutz), vollständig abgedeckt. Eine Verfassungsrevision sei deshalb nicht nötig.
Änderungsanträge	<ul style="list-style-type: none"> - Zu Abs. 1: Kanton und Gemeinden sollen eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben. - Zu Abs. 2: Das Ziel der Klimaneutralität müsse vor 2050 erreicht werden. - Zu Abs. 2: Es sollen auch freiwillige Anstrengungen von Privaten und Unternehmen erwähnt werden. - Zu Abs. 3: Der Begriff «Stärkung der Volkswirtschaft» sei unklar und müsse präzisiert werden. - Zu Abs. 3: All drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie) sollen explizit genannt werden. - Zu Abs. 4: Für die Erfassung möglichst vieler Finanzflüsse soll eine breitere Formulierung gewählt werden.

3 Wesentlicher Gehalt der Vernehmlassungsantworten

Die Vernehmlassungsantworten wurden aufgrund der drei Fragen ausgewertet, die im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsteilnehmenden gestellt wurden: In der Spalte «Wesentlicher Gehalt der Eingabe» wird angegeben, ob die Vernehmlassungsteilnehmenden die Verfassungsrevision grundsätzlich unterstützen oder ablehnen, welche Variante sie bevorzugen und wie sie die gestellten Änderungsanträge begründen. In der Spalte «Änderungsanträge» sind die konkret gestellten Änderungsanträge an der Vorlage und am Vortrag aufgeführt. In der Spalte «Bemerkungen der BaK» wird angegeben, ob und wenn ja wie die BaK die Anträge berücksichtigt hat.

3.1 Behörden

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
Regierungsrat	Der Regierungsrat lehnt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern, ab. Der Klimaschutz sei ein Teilaspekt des Umweltschutzes und damit durch den bestehenden Art. 31 der Kantonsverfassung abgedeckt. Eine Konkretisierung von Art. 31 durch den vorgeschlagenen Art. 31 a wäre in der Verfassung nicht stufengerecht abgebildet. Angesichts	Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozial- und umweltverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.	Abs. 3: Berechtigte Forderung. Wird in leicht angepasster Formulierung übernommen. Vortrag: Der erste Änderungsantrag wird angesichts

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>der aktuellen Krisensituation, welche die Wirtschaft noch lange belasten werde, müssten neue Regelungen mit höchster Zurückhaltung eingeführt werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Auswirkungen dieser Regelungen nicht konkret ausgewiesen werden könnten, was im Fall des Klimaartikels zutrefte. Für den Fall, dass die BaK die Verfassungsrevision weiterverfolgt, beantwortet der Regierungsrat die weiteren Fragen. Vor die Wahl der beiden Vernehmlassungsvarianten gestellt, würde der Regierungsrat die zweite Variante bevorzugen. Diese sei klarer und vollständiger und beinhalte ein regionales, messbares Ziel. In Abs. 3 müsste jedoch auch die Umweltverträglichkeit der Massnahmen erwähnt werden, denn es gäbe neben dem Klimaschutz noch andere wichtige Umweltziele, beispielsweise die Biodiversität. Weiter stellt der Regierungsrat Änderungsanträge für den Vortrag. Schliesslich regt der Regierungsrat an, bei der Entwicklung der Vorgaben zum Klimaschutz im Kanton Bern von Beginn an die Entwicklung in anderen Kantonen zu beobachten und den interkantonalen Austausch in geeigneter Form sicherzustellen.</p>	<p>Der Regierungsrat beantragt, die Thematik der Anpassung an den Klimawandel systematisch aufzuarbeiten und im Vortrag darzustellen.</p> <p>Der Regierungsrat beantragt, dass auf Seite 11 des Vortrags auf die «Wyss Academy for Nature» statt auf «das geplante Wyss Center Bern» verwiesen wird.</p> <p>Der Regierungsrat beantragt die folgenden Präzisierungen auf Seite 22, Ziff. 10 des Vortrags: «Beispielsweise verlangt der kantonale Richtplan, dass <u>der Kanton</u> bei Ortsplanungen <u>darauf hinwirkt, dass</u> Vorgaben für die Förderung von erneuerbaren Energien und zur effizienten Energienutzung gemacht werden und dass der Kanton die Gemeinden bei der Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung unterstützt.</p> <p>Der Regierungsrat beantragt die folgende Präzisierung auf Seite 23, Ziff. 10 des Vortrags: «Das kantonale Energiegesetz verlangt von benachbarten Gemeinden, dass sie ihre kommunalen Energie-richtpläne aufeinander abstimmen (Art. 10 Abs. 3 KEnG) und so einen regionalen Energie-richtplan erstellen. Für diese Gemeinden bietet sich an, ihren kommunalen Richtplan <u>in Form eines interkommunalen Richtplans Energie gemeinsam mit den Nachbargemeinden</u> zu erarbeiten. <u>Ausserdem kann die Planungsregion beziehungsweise die Regionalkonferenz die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung durch Erlass eines regionalen Richtplans Energie vornehmen (Art. 11 KEnG).</u></p>	<p>der bereits zweiseitigen Abhandlung im Unterkapitel 2.3.1 abgelehnt. Die restlichen drei Änderungsanträge werden übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
		Bisher hat im Kanton Bern die regionale Richtplanung hauptsächlich eine Bedeutung bei der Planung von grossen Windenergieanlagen.	
Verwaltungsgericht	Die Verwaltungsgericht des Kantons Bern verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		
Finanzkontrolle	Die Finanzkontrolle des Kantons Bern verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		
Regierungsstatthalter/-innen (Geschäftsleitung)	Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		
Conseil du Jura bernois (CJB)	Der CJB unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Die Folgen des Klimawandels für den Kanton Bern seien vielfältig, beispielsweise seien der Tourismus und die Landwirtschaft davon betroffen. Der CJB bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. In dieser werde nicht nur die Reduktion der Treibhausgasemissionen erwähnt, sondern auch die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels. Zudem sei das Ziel der Klimaneutralität angemessener und besser messbar als globale Temperaturziel der ersten Variante. Weiter begrüsst der CJB die Erwähnung der ökonomischen und sozialen Dimension im Sinne der nachhaltigen Entwicklung in Abs. 3.		
Conseil des affaires franco-phones du district bilingue de Bienne (CAF)	Der CAF verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
<p>Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen</p>	<p>Das Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen prüft die beiden Vernehmlassungsvarianten in rechtlicher und rechsetzungstechnischer Hinsicht. Im Hinblick auf die erste Variante empfiehlt es zu prüfen, ob der Artikel 31a in zwei Artikel aufgeteilt werden kann oder ob die Abs. 2 bis 5 zusammengefasst werden können (mit Untergliederung: Bst. a bis d). Auch wenn es in der Kantonsverfassung bereits Bestimmungen mit fünf Absätzen gebe, sollte dies möglichst vermieden werden. In Abs. 2 der ersten Variante wird zudem eine redaktionelle Anpassung empfohlen. Bei der zweiten Variante sollen die bestimmten Artikel vor «Kanton» und «Gemeinden» in Abs. 1 und 4 weggelassen werden, dies sei in der Kantonsverfassung so üblich. Weiter sei nicht klar, worin der Unterschied zwischen «Klimaveränderung» (Abs. 1 und 4) und «Klimawandel» (Abs. 2 und 3) bestehe. Schliesslich sei das Wort «auch» in Abs. 3 neben «namentlich» nicht notwendig.</p>	<p>Antrag, Art. 31a (1. Variante) in zwei Artikel aufzuteilen oder Abs. 2 bis 5 zusammenzufassen (mit Untergliederung).</p> <p>Variante 1, Abs. 2: Sie sorgen damit für einen gebührenden Beitrag zum Erreichen des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter <u>2 zwei</u> Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.</p> <p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaveränderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p> <p>Antrag, den Unterschied zwischen den Begriffen «Klimaveränderung» und «Klimawandel» zu prüfen.</p>	<p>Die BaK hat beschlossen, die zweite Variante weiterzuverfolgen, deshalb sind die Änderungsanträge an der ersten Variante hinfällig. Die redaktionellen Änderungsanträge an der zweiten Variante werden übernommen. In allen Absätzen wird einheitlich der Begriff «Klimaveränderung» verwendet; dieser passt sprachlich am besten.</p>

3.2 Parteien

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
SVP	<p>Die SVP unterstützt den Vorschlag des Grossen Rats nicht, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Sie lehnt beide Varianten der Vernehmlassungsvorlage ab. Regionaler Aktivismus sei im Hinblick auf Veränderungen des Klimas bestenfalls nutzlos. Zudem würden Art. 31 und 32 der Kantonsverfassung dem Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutz schon heute ein hohes Gewicht beimessen und bildeten eine taugliche Grundlage für eine vernünftige Klimapolitik. Bereits die grundlegende Ausrichtung der Vorlage sei mit Begriffen wie «aktive Klimapolitik» oder «Begrenzung der Klimaveränderungen und deren Auswirkungen» sogar für eine Verfassungsbestimmung ausgesprochen vage formuliert und deshalb beliebig interpretierbar. Die Zielformulierung der ersten Variante sei nicht stufengerecht, bei der zweiten Variante sei insbesondere unklar, was mit einem «wesentlichen Beitrag» gemeint sei. Im Hinblick auf mögliche Massnahmen enthielten beide Varianten keinerlei konkreten Ausführungen oder Andeutungen. Die Formulierung, wonach die Massnahmen «insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet» sein sollen, sei eine Leerformel. Die im Vortrag beispielhaft genannten Massnahmen zielten jedoch überwiegend darauf ab, neue Vorgaben und Abgaben zu Lasten der Bürger und des Gewerbes einzuführen und die Bürokratie auszuweiten. Die vorgeschlagenen Formulierungen zur Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme Entwicklung lehnt die SVP auf Grund der Befürchtung ab, dass sie die bestehende Kompetenzverteilung zwischen dem Kanton einerseits und verselbstständigten Aufgabenträgern und Gemeinden andererseits zugunsten des Kantons verschieben könnte.</p>		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
<p>SP</p>	<p>Die SP unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung aus voller Überzeugung. Angesichts der grossen Herausforderung in der Klimapolitik seien die geltenden Verfassungsartikel zum Umweltschutz ungenügend. Zudem lägen treibhausgasintensive Bereiche wie Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfälle zu einem relevanten Teil in der Zuständigkeit des Kantons. Die SP bevorzugt grundsätzlich die zweite Vernehmlassungsvariante, bringt jedoch mehrere Änderungsanträge an. Die Zielformulierung in Abs. 2 soll so angepasst werden, dass die Erreichung der Klimaneutralität «deutlich vor» 2050 festgeschrieben wird. Der Kanton und die Gemeinden müssten so rasch wie möglich aus der fossilen Energieversorgung aussteigen und die Energiewende forcieren. In Bezug auf die Umschreibung der Massnahmen in Abs. 3 wünscht sich die SP die explizite Nennung des Nachhaltigkeitsprinzips. Sie unterstützt insbesondere den gesellschaftlichen Aspekt der Sozialverträglichkeit, denn wenn das menschliche Wohlergehen nicht im Zentrum stehe, könne eine Klimapolitik nicht erfolgreich sein. Neben den Bereichen der Gesellschaft und der Wirtschaft soll aber auch die Umwelt genannt werden. Die Bestimmung in Abs. 4 zur Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse auf eine klimaneutrale Entwicklung erachtet die SP als zwingend, die Schweiz habe sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens zu diesem Schritt verpflichtet und der Kanton und die Gemeinden hätten diesbezügliche eine Vorbildfunktion einzunehmen.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen <u>den erforderlichen</u> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis <u>deutlich vor</u> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der <u>kantonalen</u> Volkswirtschaft <u>sowie deren Nachhaltigkeit</u> ausgerichtet und <u>sozial- verträglich und umweltverträglich</u> ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, <u>die alle</u> öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme <u>klimaneutrale</u> und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	<p>Abs. 2: «den erforderlichen»: Diese Formulierung erscheint tatsächlich klarer als «einen wesentlichen». Daher hat die BaK diese Formulierung übernommen. «deutlich vor»: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: «kantonalen»: Da es sich um die Verfassung des Kantons Bern handelt, ist implizit klar, dass es um die kantonale Volkswirtschaft geht. Deshalb wird dieser Antrag nicht übernommen. «Nachhaltigkeit»: wird nicht übernommen, da die drei Säulen der Nachhaltigkeit neu explizit erwähnt werden. «umweltverträglich»: Berechtigte Forderung. Wird in leicht angepasster Formulierung übernommen.</p> <p>Abs. 4: «alle»: die bisherige Formulierung ist auf breite</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
			<p>Akzeptanz gestossen, deshalb wird sie beibehalten. «klimaneutrale»: dies ist sinnvoll, da konsistenter mit der Zielvorgabe gemäss Abs. 2. Wird übernommen.</p>
FDP	<p>Die FDP unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Das Klima stelle wie die Umwelt, das Wasser und der Boden eine elementare Lebensgrundlage dar, deren Schutz in der Kantonsverfassung verankert werden soll. Die FDP bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Ihre Formulierung sei präziser und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 entspreche der Energiestrategie des Bundes.</p>		
Grüne	<p>Die Grünen unterstützen den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern, «ohne Wenn und Aber». Grundsätzlich kämen für die Grünen beide Varianten als Grundlage für die Weiterarbeit in Frage. Vor die Wahl gestellt sind sie aber bereit, der zweiten Variante den Vorzug zu geben. Die Grünen Kanton Bern beantragen, dass Abs. 2 der zweiten Variante um das Wort «spätestens» vor der Jahreszahl 2050 ergänzt wird. Aus der Sicht der weltweiten Klimagerechtigkeit spreche vieles dafür, dass die Schweiz als wirtschaftlich starkes Land die Klimaneutralität vor 2050 erreichen sollte. Zudem sei auch in der Gletscher-Initiative der Jahreszahl 2050 das Wort «spätestens» vorangestellt. Weiter soll Abs. 2 der zweiten Variante um einen zweiten Satz ergänzt werden, indem die Beiträge des Bundes und von Privaten erwähnt werden, die zur Zieler-</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis <u>spätestens</u> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. <u>Sie fördern freiwillige Anstrengungen von Privaten und unterstützen die ebenso nötigen Massnahmen des Bundes, damit das Ziel der Klimaneutralität so früh wie möglich erreicht werden kann.</u> Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt <u>und gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung</u> auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p>	<p>Abs. 2: «spätestens»: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden. Ergänzung: Es geht in diesem Absatz um die Zielvorgabe. Die vorgeschlagene Ergänzung passt hier nicht und ist teilweise redundant. Im Vortrag werden in Kap. 7.2 die «privaten Akteure»</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>reichung ebenfalls nötig seien. Abs. 3 der zweiten Variante soll um die Erwähnung der «Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung» ergänzt werden, da sonst eine Unterordnung der Umwelt unter die anderen beiden Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft und Gesellschaft drohe. Zusätzlich beantragen die Grünen zwei Übergangsbestimmungen festzulegen. Darin sollen eine Frist für die Ausführungsgesetzgebung sowie grundlegende Anforderungen an den Absenkpfad für Treibhausgasemissionen definiert werden. Schliesslich unterbreiten die Grünen mehrere Änderungsanträge für den Vortrag.</p>	<p>Übergangsbestimmung 1: <u>Der Kanton erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 31a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch das Volk.</u></p> <p>Übergangsbestimmung 2: <u>Das Gesetz legt den nötigen Absenkpfad für die Treibhausgas-Emissionen fest, um das Ziel Klimaneutralität spätestens bis 2050 zu erreichen. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfa-des erforderlichen Instrumente.</u></p> <p>Die Grünen beantragen, im Vortrag auf Seite 5 die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Klimaerwärmung zu erwähnen.</p> <p>Die Grünen beantragen, im Vortrag auf Seite 6 zu ergänzen, dass der ländliche Raum von negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen ist, aber auch besondere Möglichkeiten hat, zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beizutragen.</p> <p>Die Grünen beantragen, im Vortrag auf Seite 10 f. und Seite 22 ff. die aufgezeigte Wirkung der bisherigen kantonalen Klimaschutzpolitik zu überprüfen und der Handlungsbedarf deutlicher aufzuzeigen.</p> <p>Die Grünen Kanton Bern beantragen, im Vortrag auf den Seiten 16–18 zu ergänzen, wie die privaten Akteure zu einem verstärkten Klimaschutz beitragen können.</p>	<p>unter «Weitere Bereiche» bei den beispielhaften Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Abs. 3: «Nachhaltige Entwicklung»: Sie ist durch die Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft, sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Übergangsbestimmungen: Übergangsbestimmungen wurden in der Vernehmlassung nur vereinzelt gefordert. Im Sinne einer breit abgestützten Vorlage soll darauf verzichtet werden. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kann sowieso nur erreicht werden, wenn rasch Massnahmen ergriffen werden. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Vortrag: Die negativen Auswirkungen der menschlichen Gesundheit sind im Vortrag auf Seite 7 erwähnt. Deshalb wird diese Ergänzung nicht übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
			<p>In Kap. 2.3.1 sind die Auswirkungen der Klimaveränderung auf den ländlichen Raum aus Sicht der BaK bereits umfassend genug dargestellt. Deshalb wird diese Ergänzung nicht übernommen.</p> <p>Die BaK ist der Auffassung, dass die bisherige kantonale Klimaschutzpolitik und die Wirkung bereits summarisch im Vortrag in Kap. 2.4.3 erwähnt ist. Deshalb wird diese Ergänzung nicht übernommen.</p> <p>Die «privaten Akteure» werden im Vortrag in Kap. 7.2 unter «Weitere Bereiche» bei den beispielhaften Massnahmen aufgeführt. Diese Ergänzung wird übernommen.</p>
BDP	<p>Für die BDP ist der Klimaschutz eine unaufschiebbare Aufgabe, die vorangetrieben werden muss. Sie befürwortet deshalb die Erwähnung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Insgesamt bevorzugt die BDP die zweite Variante. Es sei richtig, dass sich alle politischen Ebenen (inkl. Kantone und Gemeinden) beteiligen müssen, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Nebst der Reduktion der Treibhausgasemissionen sollen auch die Voraussetzungen für die Anpassungen an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels geschaffen werden. Die Innovations- und Technologieförderung seien</p>	<p>Variante 2, Abs. 4: Die BDP beantragt eine einfachere und praktikablere Formulierung.</p> <p>Eventualantrag Variante 2, Abs. 4: Streichen.</p>	<p>Abs. 4: Eine gewisse Vereinfachung wurde durch die aktive Formulierung des Absatzes erreicht.</p> <p>Abs. 4 Eventualantrag: Ob dieser Absatz gestrichen werden soll, ist ein politischer Entscheid, der durch den Grossen Rat gefällt werden soll. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>wichtige Instrumente, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Es gebe neben der wirtschaftlichen Belastung durch den Klimawandel auch volkswirtschaftliche Chancen. Die BDP kann dem Abs. 4 der zweiten Variante nur mit Vorbehalt zustimmen, weil die Definition der «öffentlichen Finanzflüsse» unklar und die konkrete Umsetzung schwierig sei. Sie beantragt, Abs. 4 klarer und praktikabler zu formulieren. Wenn dies nicht möglich ist, beantragt die BDP, diesen Absatz zu streichen.</p>		
glp	<p>Die GLP unterstützt den Vorschlag des Grossen Rats, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Sie bevorzugt die zweite Variante und stellt einen inhaltlichen und einen redaktionellen Änderungsantrag. Inhaltlich soll die Zielformulierung in Abs. 2 dahingehend angepasst werden, dass der Kanton Bern die Klimaneutralität bereits im Jahr 2040 erreichen soll. Die Schweiz habe als reiches Land eine Vorbildrolle einzunehmen und trage als Industrienation eine historische Verantwortung für ihre fossile Vergangenheit. Zudem seien die Berechnungen, auf denen die Jahreszahl 2050 basiert, mit einer Restunsicherheit behaftet und die Klimaneutralität müsse bereits früher erreicht werden. Redaktionell schlägt die GLP vor, Abs. 1 um das Wort «von» zu ergänzen.</p>	<p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und <u>von</u> deren Auswirkungen ein. Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 <u>2040</u> sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 1: «von»: Die BaK kann den Einwand der glp nachvollziehen. Sie passt die Formulierung aufgrund des Änderungsantrags der glp folgendermassen an: «und deren nachteiliger Auswirkungen ein.» Abs. 2: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p>
EVP	<p>Die EVP unterstützt das Anliegen, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung festzuschreiben. Sie begrüsst, dass sowohl die Verminderung der Emissionen als auch die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels als wichtige Aufgaben aufgenommen werden. Besonders</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen <u>gesamthaft</u> einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: «gesamthaft» Diese Ergänzung bringt keinen ersichtlichen Mehrwert. Deshalb wird sie nicht übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>wichtig bei der Anpassung an den Klimawandel sei eine vorausschauende Planung in den Bereichen Siedlungsplanung, Wald- und Landwirtschaft und Tourismus. Die EVP bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante und stellt drei Änderungsanträge. In Abs. 2 sei nicht klar, was unter einem «wesentlichen Beitrag» zu verstehen sei. Zur Verdeutlichung soll die Formulierung mit «gesamthaft» (in allen Bereichen) ergänzt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand den Klimawandel bei allen ihren Entscheidungen miteinbezieht. In Abs. 3 soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips auch die Umweltverträglichkeit der Massnahmen genannt werden, da sich klimafreundliche Massnahmen als schädlich für die Ökologie erweisen könnten. Die Formulierung von Abs. 4 soll durch die beantragte Änderung verstärkt werden.</p>	<p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozial- und umweltverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, <u>richten</u> die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung aus<u>zurichten</u>.</p>	<p>Abs. 3: «umweltverträglich»: Berechtigte Forderung. Wird in leicht angepasster Formulierung übernommen.</p> <p>Abs. 4: «richten...aus»: Die BaK übernimmt diese Änderung, aber mit «klimaneutrale» statt «treibhausgasarme».</p>
EDU	<p>Die EDU lehnt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung ab. Sie anerkennt zwar, dass der Mensch durch den von ihm verursachten Ausstoss von Treibhausgasen eine grosse Mitverantwortung für die über die letzten 150 Jahren beobachtbare Erderwärmung trägt, diese lasse sich jedoch nur durch eine global koordinierte Vorgehensweise abschwächen. Eine Änderung der Kantonsverfassung sei nicht notwendig, da bereits Art. 31 der Kantonsverfassung den Schutz der Schöpfung umfassend abdecke. Die beantragte Änderung der Kantonsverfassung sei «Symbolpolitik» und verursache hohe Kosten. Politisch liegen für die EDU die Prioritäten in den nächsten Jahren auf wirtschaftlichen Herausforderungen. Vor die Wahl der beiden Vernehmlassungsvarianten gestellt, würde die EDU die zweite Variante bevorzugen. In Bezug auf Abs. 2 der zweiten Variante beantragt die EDU, auf die Nennung der Jahreszahl zu verzichten.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
CVP	<p>Die CVP unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Die primär von den Menschen verursachte Klimaveränderung sei die grösste ökologische Herausforderung der kommenden Zeit. Der Kanton Bern sei mit seinen beiden höchst empfindlichen Gebieten, den Alpen und dem Jura, vom Temperaturanstieg und Veränderungen im Wasserhaushalt überproportional betroffen. Die CVP bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Für die zweite Variante spreche, dass sie konkreter als die erste Variante sei und dass im Bereich der Massnahmen nicht nur eine ökologische, sondern auch eine volkswirtschaftliche und sozialverträgliche Ausgestaltung angestrebt werde. Zudem bringe die zweite Variante eine bessere Abstimmung mit der künftigen Gesetzgebung auf Bundesebene und nehme den Kanton Bern stärker in die Pflicht.</p>		
AL	<p>Die AL begrüsst die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Sie bevorzugt grundsätzlich die zweite Vernehmlassungsvariante, ergänzt mit Abs. 4 der ersten Variante. Die AL hält jedoch die gewählten Formulierungen für zu wenig verbindlich und befürchtet, dass aus ihnen keine konkreten Massnahmen abgeleitet werden. Zudem bestehe angesichts der Langsamkeit der Prozessgestaltung die Gefahr, dass die angestrebten Ziele nicht erreicht würden. Der Kanton und die Gemeinden trügen eine Verantwortung gegenüber kommenden Generationen, deshalb müssten die Treibhausgasemissionen nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland auf null gesenkt werden. Abs. 1 der zweiten Variante soll so ergänzt werden, dass Treibhausgasemissionen im In- und Ausland berücksichtigt werden. Diese Ergänzung sei notwendig, weil ein Grossteil der von der Schweiz verursachten Emissionen im Ausland ausgestossen werde.</p>	<p>Die AL beantragt eine Kombination der beiden Varianten Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein, <u>indem sie als Verursachende Verantwortung übernehmen und ihre Treibhausgasemissionen im Inland und Ausland systematisch schrittweise auf Netto Null reduzieren.</u> Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 <u>2040</u> sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. <u>Dazu wird innert 2 Jahren ein verbindlicher Massnahmenplan erarbeitet, wie der Kanton Bern Klimaneutralität bis 2030 im Inland und bis 2040 auch im Ausland erreicht. Dabei werden die</u></p>	<p>Abs. 1: Abs. 1 enthält die Kompetenznorm, die Zielvorgabe ist in Abs. 2 enthalten. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen. Abs. 2: «2040»: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Sie ist der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden. Ergänzung: Diese hat die</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>Die in Abs. 2 der zweiten Variante genannte Jahreszahl 2050 verkenne die Dringlichkeit, mit welcher griffige Massnahmen umgesetzt werden müssten, deshalb soll sie durch die Jahreszahl 2040 ersetzt werden. Zudem soll die Zielsetzung durch die Erwähnung von Zwischenzielen bereits auf Verfassungsstufe realistisch formuliert werden. Abs. 3 der zweiten Variante soll mit einem einleitenden Satz zu der Wirkung der Massnahmen ergänzt werden, da nur wirkungsvolle Massnahmen einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz leisteten. Die Massnahmen sollen nicht einzig auf die Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet sein, sondern auf die Stärkung des Gemeinwohls. Der letzte Satz von Abs. 3 soll gestrichen werden, weil die Nennung bestimmter Massnahmen hinderlich für den Einsatz anderer, nicht genannter Massnahmen sein könnte. Schliesslich soll die zweite Vernehmlassungsvariante durch Abs. 4 der ersten Variante ergänzt werden, da sonst ein wesentlicher Aspekt verloren ginge.</p>	<p><u>Treibhausgas-Emissionen von natürlichen und juristischen Personen des Kantons Bern berücksichtigt, welche durch deren Lebensstil inklusive Energieverbrauch für Heizen, Verkehr, Warmwasser, Konsum und Produktion sowie Reisen, Transporte, Beteiligungen und finanziellen Investitionen im Inland und Ausland verursacht werden. Alle zwei Jahre werden die Wirkungen der Massnahmen ausgewertet und alle vier Jahre werden die Ziele bei Bedarf angepasst.</u></p> <p>Variante 2, Abs. 3: <u>Um die Ziele für Klimaneutralität zu erreichen, werden Massnahmen entsprechend ihrem Wirkungspotential beschlossen.</u> Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft <u>des Gemeinwohls</u> ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Abs. 4 aus Variante 1: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten. Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 5 (neu): <u>Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</u></p>	<p>Form einer Übergangsbestimmung und ist auch vom Detaillierungsgrad her nicht adäquat für die Verfassungsstufe. Deshalb wird die Ergänzung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 3: «Stärkung der Volkswirtschaft»: Hier werden bewusst alle drei Säulen der Nachhaltigkeit (Volkswirtschaft, Umwelt und Soziales) sowie die Innovations- und Technologieförderung in Anlehnung an die Gletscherinitiative erwähnt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 4: In Abs. 2 übernommen.</p> <p>Abs. 5 (neu): Diese Änderung entspricht Abs. 4, der nun auf Basis der Vernehmlassung leicht umformuliert wurde.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
JUSO	<p>Die JUSO unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Es sei klar, dass die Klimakrise das Leben der heutigen und zukünftigen Generationen prägen werde. Zudem hätten die Kantone in den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutz eigene Kompetenzen und diese gelte es im Hinblick auf den Klimaschutz zu nutzen. Die JUSO bevorzugt grundsätzlich die zweite Vernehmlassungsvariante. Bei der ersten Variante sei die Zielformulierung, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu beschränken, ungenügend. Eine Beschränkung der Erderwärmung um 1.5 Grad Celsius sei notwendig, um die katastrophale Folgen der Klimakrise zu bekämpfen. In Bezug auf die Ausgestaltung der Massnahmen in Abs. 3 der ersten Variante vermisst die JUSO die Erwähnung der Sozialverträglichkeit. Die zweite Variante sei der ersten zwar vorzuziehen, jedoch sei auch ihre Zielformulierung ungenügend. Der Kanton Bern müsse die Klimaneutralität bereits im Jahr 2030 erreichen. Die in beiden Varianten genannte Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber der Klimakrise resistente Entwicklung ist für die JUSO zwingend notwendig.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 <u>2030</u> sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Sie ist der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p>
Junge Grüne	<p>Die Jungen Grünen unterstützen die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Es sei sinnvoll, dass der Klimaschutz als grösste Herausforderung der aktuellen Zeit Eingang in die Kantonsverfassung finde. Die Jungen Grünen beantragen eine Kombination der beiden Vernehmlassungsvarianten. Aus Abs. 1 des neuen Verfassungsartikels soll klar werden, dass der Kanton und die Gemeinden eine aktive Rolle im Kampf gegen die Klimakrise einnehmen müssen. Deshalb soll</p>	<p>Die Jungen Grünen beantragen eine Kombination der beiden Varianten Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich <u>aktiv</u> für eine Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein. Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis <u>spätestens 2030</u> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen</p>	<p>Abs. 1: «aktiv»: Diese Ergänzung, ist sinnvoll und nimmt auch die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgeschlagene Ergänzung «aktive Klimaschutzpolitik» teilweise auf. Deshalb wird sie übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>das Wort «aktiv» aus der ersten Variante in die Formulierung der zweiten Variante integriert werden. Im Hinblick auf die Zielformulierung in Abs. 2 geben die Jungen Grünen zu bedenken, dass die Berechnungen, auf denen das 2050-Ziel beruht, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet seien. Deshalb sollen die Schweiz und der Kanton Bern als stabiler Wirtschafts- und Forschungsstandort die Klimaneutralität bis spätestens 2030 erreichen. Dies sei auch in Anbetracht ihrer historischen Treibhausgasemissionen angemessen. Neben dem Kanton und den Gemeinden spielten auch Privatpersonen und Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Klimaziele. Im Bereich der Massnahmen in Abs. 3 sei es wichtig, dass kurzfristige ökonomische Betrachtungen nicht über die Ziele des Klimaschutzes gestellt würden. Deshalb soll das Prinzip der Nachhaltigkeit in Abs. 3 erwähnt werden, wodurch seine drei Dimensionen Ökologie, Gesellschaft und Ökonomie gleichermassen berücksichtigt werden könnten. Die Jungen Grünen befürworten die Erwähnung öffentlicher Finanzflüsse in Abs. 4 des neuen Verfassungsartikels. Zusätzlich beantragen sie die Festlegung von Übergangsbestimmungen.</p>	<p>des Klimawandels. <u>Sie fördern freiwillige Anstrengungen von Privaten und unterstützen die ebenso nötigen Massnahmen des Bundes, damit das Ziel der Klimaneutralität so früh wie möglich erreicht werden kann.</u></p> <p>Eventualantrag Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung <u>der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 1.5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie fördern freiwillige Anstrengungen von Privaten und unterstützen die ebenso nötigen Massnahmen des Bundes, damit das Ziel der Klimaneutralität so früh wie möglich erreicht werden kann.</u></p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind <u>unter anderem und gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung insgesamt</u> auf eine <u>langfristige</u> Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und <u>sozialverträglich sozialgerecht</u> ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Übergangsbestimmung 1: <u>Der Kanton erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 31a in- nert fünf Jahren nach dessen Annahme durch das Volk.</u></p> <p>Übergangsbestimmung 2: <u>Das Gesetz legt den nötigen Absenkpfad für die Treibhausgas-Emissionen fest, um das Ziel Klimaneutralität spätestens</u></p>	<p>Abs. 2: «spätestens 2030»: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Sie ist der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden. Ergänzung: Es geht in diesem Absatz um die Zielvorgabe. Die vorgeschlagene Ergänzung passt hier nicht und ist teilweise redundant. Im Vortrag werden in Kap. 7.2 die «privaten Akteure» unter «Weitere Bereiche» bei den beispielhaften Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Abs. 2 Eventualantrag: Die BaK entscheidet sich bewusst für die Variante 2 mit der Klimaneutralität als Zielvorgabe. Diese ist konkret auf den Kanton Bern anwendbar. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 3: «Nachhaltige Entwicklung»: Sie ist durch die Formulierung «Stärkung der</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
		<p><u>bis 2030 zu erreichen. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad des erforderlichen Instrumente.</u></p>	<p>Volkswirtschaft, sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Übergangsbestimmungen: Übergangsbestimmungen wurden in der Vernehmlassung nur vereinzelt gefordert. Im Sinne einer breit abgestützten Vorlage soll darauf verzichtet werden. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kann sowieso nur erreicht werden, wenn rasch Massnahmen ergriffen werden. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p>

3.3 Interessenverbände

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
<p>Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)</p>	<p>Der VBBG lehnt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung ab. Der VBBG ist sich bewusst, dass sich der Klimawandel auch hierzulande auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft auswirkt. Eine Bekämpfung des Klimawandels könne aber nur dann erfolgreich sein, wenn sie im Rahmen einer globalen Strategie erfolge. Zudem biete das geltende Recht, insbesondere Art. 31 der Kantonsverfassung, ausreichende Grundlagen, um das globale Problem der Treibhausgasemissionen auf kantonaler und kommunaler Ebene anzugehen. Weiter lägen die Zuständigkeiten im Bereich der Klimapolitik beim Bund und es sei nicht ersichtlich, inwieweit der Kanton sich überhaupt neue Kompetenzen geben müsse.</p>		
<p>Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen</p>	<p>Die Berner Arbeitgeber lehnen die vom Grossen Rat vorgeschlagene Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung ab. Sie unterstützten zwar durchaus die Bestrebungen zu einem vermehrten Klimaschutz, dabei müssten aber die verfassungsrechtlichen Rechtsgrundsätze wie namentlich das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Die Verankerung eines Klimaschutz-Artikels sei nicht nötig, da die in der Bundes- und Kantonsverfassung bereits vorhandenen Bestimmungen den Anforderungen an die Umsetzung einer klimabewussten Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik genügen würden. Art 74 der Bundesverfassung und Art. 31 der Kantonsverfassung böten eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um die lebensbedrohliche Veränderung des Klimas zu bekämpfen.</p>		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
<p>Berner KMU</p>	<p>Der Gewerbeverband Berner KMU lehnt den Vorschlag des Grossen Rates ab, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Das geltende Recht biete insbesondere mit Art. 31 der Kantonsverfassung ausreichende Grundlagen, um das globale Problem der Treibhausgasemissionen auf kantonaler und kommunaler Ebene anzugehen. Der Gewerbeverband Berner KMU lehnt beide Vernehmlassungsvarianten ab, erachtet jedoch die erste Variante als das kleinere Übel. Für den Gewerbeverband Berner KMU stellt sich grundsätzlich die Frage, wie weit den Kantonen angesichts der weitreichenden Zuständigkeiten des Bundes überhaupt Kompetenzen mit Klimabezug verbleiben. Der Gestaltungsraum der Kantone beschränke sich auf den Vollzug und Bereiche, die nicht in der Kompetenz des Bundes liegen. In den Bereichen des Umweltrechts und der Energiepolitik, denen der Klimaschutz auf kantonaler- und bundesrechtlicher Ebene zugerechnet werde, kämen dem Bund weitgehende Zuständigkeiten zu.</p>		
<p>Handels- und Industrieverein des Kantons Bern</p>	<p>Der Handels- und Industrieverein lehnt die vorliegende Verfassungsrevision in beiden Varianten als überflüssig ab. Er anerkennt, dass sich der Klimawandel auch in der Schweiz auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft auswirkt und dass Massnahmen zur Anpassung an diese Auswirkungen sowie zur Bremsung des Temperaturanstiegs notwendig seien. Weil der Klimawandel aber nur im Rahmen einer globalen Strategie erfolgreich bekämpft werden könne, halte sich die Relevanz kantonaler Massnahmen in gewissen Grenzen. Zudem nehme die Schweizer Wirtschaft das Pariser Klimaabkommen von 2015 ernst, was sich in den entsprechenden Kennzahlen eindrücklich zeige. In rechtlicher Hinsicht sei der Klima-</p>		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>schutz in der geltenden Kantonsverfassung bereits vollumfänglich enthalten, eine neue Verfassungsbestimmung würde die Handlungsmöglichkeiten des Kantons weder erweitern noch einschränken. Diese Position stützt der Handels- und Industrieverein auf ein Rechtsgutachten, das er anlässlich der vorliegenden Vernehmlassung bei Dr. Christoph Jäger in Auftrag gegeben hat.</p>		
<p>Berner Bauernverband</p>	<p>Der Berner Bauernverband lehnt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern, ab. Grundsätzlich sei die Landwirtschaft von klimatischen Veränderungen in jedem Fall betroffen und auf eine intakte Umwelt angewiesen. Es sei unbestritten, dass die Landwirtschaft für einen Teil der problematischen Emissionen verantwortlich sei. Diese Emissionen seien jedoch ein Nebeneffekt der Lebensmittelproduktion für die gesamte Bevölkerung. Rechtlich sei die vorgeschlagene Verfassungsrevision unnötig, weil Art. 31 der geltenden Kantonsverfassung eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Umwelt- und Klimaschutz biete. Mit dem vorgeschlagenen Art. 31a bestehe die Gefahr, dass ein unkontrollierter Wildwuchs von kommunalen und kantonalen Massnahmen entstehe. Sollte die BaK an der Verfassungsrevision festhalten, bevorzugt der Berner Bauernverband die zweite Vernehmlassungsvariante mit Ausnahme von Abs. 2, dort soll die Formulierung der ersten Variante verwendet werden. Das Problem an Abs. 2 der zweiten Variante sei, dass beim Netto-Null-Ziel das Territorialitätsprinzip gelte. Emissionen, die von Schweizern und Schweizerinnen, bzw. Berner und Bernerinnen, im Ausland verursacht worden sind, würden dadurch nicht berücksichtigt. Zudem sei es nicht zweckmässig, auf Verfassungsstufe eine Jahreszahl fest-</p>	<p>Der Berner Bauernverband beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p> <p>Abs. 2 aus Variante 1: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Sie sorgen damit für einen gebührenden Beitrag zum Erreichen des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.</p> <p>Der Berner Bauernverband beantragt, im Vortrag auf Seite 17 (beispielhafte Massnahmen Landwirtschaft) festzuhalten, dass die Förderung von Emissionsreduktionsmassnahmen nicht auf Kosten von bestehenden kantonalen Finanzhilfen wie Strukturverbesserungsgelder geschehen dürfe.</p> <p>Der Berner Bauernverband beantragt, im Vortrag auf Seite 17 (beispielhafte Massnahmen Landwirtschaft) beim Beratungsangebot auch explizit die Energieberatung in der Landwirtschaft zu erwähnen.</p> <p>Der Berner Bauernverband beantragt, im Vortrag auf Seite 17 (beispielhafte Massnahmen Landwirtschaft) festzuhalten, dass Photovoltaikanlagen und Vergärungsanlagen von Hofdünger einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen leisten</p>	<p>Abs. 2: Die BaK entscheidet sich bewusst für die zweite Variante mit der Klimaneutralität als Zielvorgabe. Diese ist konkret auf den Kanton Bern anwendbar. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Vortrag: Der erste Änderungsantrag wird nicht übernommen, weil es in diesem Teil des Vortrags um mögliche Massnahmen geht. Die beispielhaften Massnahmen werden generell aufgeführt. Unter welchen Rahmenbedingungen diese beispielhaften Massnahmen allenfalls umgesetzt werden, ist aus Sicht der BaK später (und nicht im Vortrag) zu diskutieren. Zudem ist die Umweltverträglichkeit, Sozialverträglichkeit und Wirtschaftsverträglichkeit bei allen Massnahmen wichtig. Der zweite</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>zulegen. Der Berner Bauernverband begrüsst die Berücksichtigung der drei Säulen der Nachhaltigkeit und die Erwähnung der Förderung von Innovation und Technologie in Abs. 3. Mit der Formulierung «Massnahmen zum Klimaschutz» seien auch mögliche Kompensationsmassnahmen eingeschlossen, in diesem Bereich könne die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten. Der Anpassung an den Klimawandel müsse jedoch eine grössere Bedeutung eingeräumt werden. Zuletzt stellt der Berner Bauernverband drei Anträge zu den im Vortrag beispielhaft genannten Massnahmen.</p>	<p>können und es deshalb geeignete Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen brauche.</p> <p>Der Berner Bauernverband beantragt, dass alle im Vortrag auf Seite 17 genannten beispielhaften Massnahmen im Bereich Landwirtschaft auf Zielkonflikte geprüft werden.</p>	<p>und dritte Änderungsantrag werden übernommen.</p> <p>Bei allen genannten beispielhaften Massnahmen – nicht nur in der Landwirtschaft – kann es zu Zielkonflikten kommen. Der Änderungsantrag wird deshalb nicht übernommen.</p>
<p>Gewerkschaftsbund (GKB)</p>	<p>Der GKB unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Um die Klimaziele erreichen zu können, bedürfe es nicht nur verstärkter Anstrengungen auf Bundesebene, sondern auch in den Gemeinden und Kantonen. Der GKB bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil das darin formulierte Ziel der Klimaneutralität griffiger und dem kantonalen Rahmen angemessener sei als ein globales Temperaturziel. Im Hinblick auf die Zielformulierung in Abs. 2 fordert der GKB eine Verschärfung der Vorlage, die Klimaneutralität müsse vor 2050 erreicht werden. Weiter begrüsst der GKB, dass die Sozialverträglichkeit der Klimaschutzmassnahmen in der zweiten Vernehmlassungsvariante ausdrücklich erwähnt wird, denn eine zentrale Herausforderung der notwendigen Transformation hin zu mehr Klimaschutz liege darin, die soziale Dimension mitzudenken.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis vor 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p>
<p>WWF</p>	<p>Der WWF Bern unterstützt die explizite Erwähnung der Herausforderungen im Klimabereich in der Kantonsverfassung. Er betont, dass die Schweiz das Netto-Null-Ziel deutlich vor 2050 erreichen müsse.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität</p>	<p>Abs. 2: «den erforderlichen»: Diese Formulierung erscheint tatsächlich klarer als «einen wesentlichen». Daher wir</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>Der WWF bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Diese sei in ihrer Zielformulierung klarer und besser überprüfbar. Zudem sei sie kongruent mit den Zielen des Übereinkommens von Paris. Der WWF fordert eine Präzisierung der Zielformulierung in Abs. 2. Die Schweiz und damit auch der Kanton Bern müsse die Klimaneutralität deutlich vor 2050 erreichen. Sie habe als reiches Land eine Vorbildrolle einzunehmen und trage eine historische Verantwortung für ihre fossile Vergangenheit. Zudem seien die Modellrechnungen, auf denen das 2050-Ziel basiert, mit Unsicherheiten behaftet. In Abs. 4 der zweiten Variante soll eine breitere Formulierung gewählt werden, damit möglichst alle Finanzflüsse eingeschlossen werden, die vom Kanton Bern reguliert werden können. Schliesslich stellt der WWF zwei Änderungsanträge zum Vortrag.</p>	<p><u>vor bis</u> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die <u>von der</u> öffentlichen <u>Hand kontrollierbaren</u> Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p> <p>Der WWF beantragt im Vortrag auf Seite 20 bei den Erläuterungen zu Abs. 2 Variante 2 Klimaneutralität als Bilanz von Emissionen und natürlichen und technischen Senken zu definieren. Zudem müsse die Möglichkeit für CO2-Kompensation im Ausland oder in anderen Kantonen ausgeschlossen sein.</p> <p>Der WWF beantragt im Vortrag auf Seite 21 bei den Erläuterungen zu Abs. 3 Variante 2 den Begriff «Stärkung der Volkswirtschaft» im Sinne volkswirtschaftlicher Resilienz genauer zu definieren.</p>	<p>diese Änderung übernommen.</p> <p>«vor»: Die bestehende Formulierung mit «bis 2050» stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung respektive ist der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll diese nicht angepasst werden.</p> <p>Abs. 4: Dieser Absatz ist in der Vernehmlassung teilweise bestritten. Eine Verschärfung ist deshalb nicht angezeigt.</p> <p>Vortrag: Die Änderungsanträge (Definition Klimaneutralität und Begriff Volkswirtschaft genauer definieren) sind berechtigt und werden deshalb in Kap. 9 übernommen. Die zweite Forderung (CO2-Kompensation im Ausland ausschliessen) wird nicht übernommen. Gemäss dem Pariser Übereinkommen ist es grundsätzlich möglich, Emissionen auch an einem anderen Ort zu kompensieren. Die Absicht der Zielformulierung in Abs. 2 ist aber</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
Casafair Mittel-land	<p>Casafair begrüsst die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Die Kantone hätten eine grosse Verantwortung, da treibhausgasintensive Bereiche wie Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfälle zu einem relevanten Teil in der kantonalen Zuständigkeit lägen. Casafair bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil deren Zielformulierungen besser überprüfbar seien. Die Zielformulierung in Abs. 2 soll so angepasst werden, dass der Kanton Bern die Klimaneutralität vor 2050 erreichen muss. Einerseits habe die Schweiz als reiches Land die Pflicht, eine Vorbildrolle einzunehmen, andererseits dauere die Umsetzung solch grosser Aufgaben sicher länger als geplant. Casafair beantragt, bei der Ausgestaltung der Massnahmen in Abs. 3 auch Umweltaspekte zu erwähnen. Zudem müsse der Begriff der «Stärkung der Volkswirtschaft» so präzisiert werden, dass er nicht eine Strategie des maximalen Wachstums unterstützt, sondern eine nachhaltige, auf lokaler Wertschöpfung basierende Volkswirtschaft. Weiter soll der Kanton Bern alle Finanzflüsse, auf die er Einfluss hat, den Überlegungen zum Klimaschutz unterstellen. Schliesslich soll der wenig konkrete Begriff «treibhausgasarm» durch den klarer definierten Begriff «klimaneutral» ersetzt werden.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen <u>den erforderlichen</u> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis vor 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der <u>kantonalen</u> Volkswirtschaft <u>sowie deren Nachhaltigkeit</u> ausgerichtet und sozial- <u>verträglich und umweltverträglich</u> ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, <u>die alle</u> öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme <u>klimaneutrale</u> und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	<p>klar, dass die Klimaneutralität im Kanton Bern erreicht werden soll.</p> <p>Abs. 2: «den erforderlichen»: diese Formulierung erscheint tatsächlich klarer als «einen wesentlichen». Daher wird diese Änderung übernommen. «vor»: Die bestehende Formulierung mit «bis 2050» stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden. Abs. 3: «kantonalen»: Da es sich um die Verfassung des Kantons Bern handelt, ist implizit klar, dass es um die kantonale Volkswirtschaft geht. Deshalb wird dieser Antrag nicht übernommen. «Nachhaltigkeit»: Sie ist durch die Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
			<p>«Umweltverträglich»: Diese Ergänzung wird übernommen.</p> <p>Abs. 4: «alle»: Die bisherige Formulierung ist auf breite Akzeptanz gestossen und wird deshalb beibehalten.</p> <p>«klimaneutrale»: Dieser Änderungsantrag ist sinnvoll, da konsistenter mit der Zielvorgabe gemäss Abs. 2. Deshalb wird diese Änderung übernommen.</p>
Pro Natura	<p>Pro Natura begrüsst die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Ein klarer Auftrag an Kanton und Gemeinden sei angesichts der mit den Klimaveränderungen verbundenen Herausforderungen für die Gesellschaft nötig. Pro Natura bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil sie im Auftrag konkreter sei und der Dringlichkeit des Anliegens besser entspreche.</p>		
VCS	<p>Der VCS begrüsst die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung ausdrücklich. Die Bewältigung der Klimakrise sei eine Aufgabe, die unverzüglich und mit grösster Entschlossenheit angepackt werden müsse. Wichtiger noch als die Detailausgestaltung des Verfassungsartikels sei das Tempo der Umsetzung. Ein Klimaschutzartikel soll rasch implementiert und in griffige Gesetze verarbeitet werden. Der VCS bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, deren Zielformulierung klarer und besser überprüfbar sei und beantragt einzelne Präzisierungen daran. Die Zielformulierung in Abs. 2 soll so umformuliert werden, dass der Kanton Bern deutlich vor</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen <u>den erforderlichen</u> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 möglichst bald, spätestens aber bis 2040 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. <u>Sie fördern freiwillige Anstrengungen von Privaten und unterstützen die ebenso nötigen Massnahmen des Bundes, damit das Ziel der Klimaneutralität so früh wie möglich erreicht werden kann.</u></p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen</p>	<p>Abs. 2: «den erforderlichen»: diese Formulierung erscheint tatsächlich klarer als «einen wesentlichen». Daher wird diese Änderung übernommen.</p> <p>«2040»: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwi-</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>2050 klimaneutral werden muss. Die Schweiz habe als reiches Land eine Vorbildrolle einzunehmen und trage als Industrienation eine historische Verantwortung für ihre fossile Vergangenheit. Zudem seien die Modellrechnungen, auf denen das 2050-Ziel basiert, mit einer Restunsicherheit behaftet. Da der Handlungsspielraum des Kantons begrenzt sei, soll in Abs. 2 auch die Förderung freiwilliger Anstrengungen von Privaten und die Unterstützung der Massnahmen des Bundes erwähnt werden. Die «Stärkung der Volkswirtschaft» in Abs. 3 soll gemäss dem Drei-Säulen-Modell der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Für Abs. 4 beantragt der VCS eine breitere Formulierung, um möglichst alle Finanzflüsse zu erfassen, die der Kanton beeinflussen kann. Schliesslich beantragt der VCS eine Änderung am Vortrag.</p>	<p>des Klimawandels sind insgesamt <u>und gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung</u> auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die <u>von der öffentlichen Hand kontrollierbaren</u> Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p> <p>Der VCS beantragt im Vortrag auf Seite 20, bei den Erläuterungen zu Abs. 2 Variante 2, Klimaneutralität als Bilanz von Emissionen und natürlichen und technischen Senken zu definieren. Zudem müsse die Möglichkeit für CO2-Kompensation im Ausland oder in anderen Kantonen ausgeschlossen sein.</p>	<p>schen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p> <p>Ergänzung: Es geht in diesem Absatz um die Zielvorgabe. Die vorgeschlagene Ergänzung passt hier nicht und ist teilweise redundant. Im Vortrag werden in Kap. 7.2 die «privaten Akteure» unter «Weitere Bereiche» bei den beispielhaften Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Abs. 3: «Nachhaltige Entwicklung»: Sie ist durch die Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 4: Der Absatz ist in der Vernehmlassung teilweise bestritten. Eine Verschärfung ist deshalb nicht angezeigt.</p> <p>Vortrag: Der Änderungsantrag (Definition Klimaneutralität) ist berechtigt und wird deshalb in Kap. 9 übernommen. Die zweite Forderung</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
			(CO2-Kompensation im Ausland ausschliessen) wird nicht übernommen. Gemäss dem Pariser Übereinkommen ist es grundsätzlich möglich, Emissionen auch an einem anderen Ort zu kompensieren. Die Absicht der Zielformulierung in Abs. 2 ist aber klar, dass die Klimaneutralität im Kanton Bern erreicht werden soll.
Verein Klimaschutz Schweiz	Der Verein Klimaschutz Schweiz, der 2019 die eidgenössische Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) lanciert hat, unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Berner Kantonsverfassung. Die Schweiz habe sich durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris dazu verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Weil die derzeitige Gesetzeslage in der Schweiz ungenügend sei und gewisse Massnahmen in die Zuständigkeit der Kantone fielen, begrüsst der Verein Klimaschutz Schweiz alle Vorhaben der Kantone, das Übereinkommen von Paris in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Für den Verein Klimaschutz Schweiz kommen grundsätzlich beide Vernehmlassungsvarianten in Frage. Für Abs. 1 und 2 wird die zweite Variante bevorzugt. Die Zielformulierung in Abs. 2 soll jedoch verschärft werden, weil die Schweiz als reiches und früh industrialisiertes Land verpflichtet sei, voranzugehen. Weiter soll der abstrakte Begriff «Klimaneutralität» durch eine deutlichere Beschreibung des Ziels ersetzt werden und die Unterstützung von Anstrengungen Privater soll ebenfalls erwähnt	<p>Der Verein Klimaschutz beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p> <p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und <u>deren ihrer</u> Auswirkungen ein.</p> <p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag <u>zur Erreichung der Klimaneutralität, die Treibhausgasemissionen auf ein Niveau zu senken, das durch sichere und dauerhafte Treibhausgasen kompensiert werden kann</u> bis <u>spätestens</u> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels- <u>und unterstützen Private in ihren Anstrengungen, Klimaneutralität zu erzielen.</u></p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels <u>schonen die Umwelt</u>, sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p>	<p>Abs. 1: «ihrer»: Eine sprachliche Anpassung von Abs. 1 wurde vorgenommen.</p> <p>Abs. 2, Eventualantrag zum Änderungsantrag zu Abs. 2 und Ergänzungsvorschlag 1: «Reduktion der Treibhausgase»: Die BaK hat sich bewusst für die Formulierung einer Zielvorgabe unter Verwendung des Begriffs der Klimaneutralität entschieden. Diese ist konkret für den Kanton Bern anwendbar sowie einfach und klar in der Formulierung. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>«spätestens»: Die bestehende Formulierung mit «bis</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>werden. In Abs. 3 soll auch die ökologische Nachhaltigkeitsdimension, die mehr als «nur» den Klimaschutz umfasse, verankert werden. Zudem soll die in der ersten Variante enthaltene «Reduktion der Treibhausgase» ebenfalls genannt werden. Dies würde sich jedoch erübrigen, wenn die BaK die Änderungsanträge an Abs. 2 annehmen würde. Das Adjektiv «treibhausgasarm» in Abs. 4 suggeriere, dass es ein klimaverträgliches Emissionsniveau für Treibhausgase gäbe, was nicht der Fall sei, deshalb müsse es mit «treibhausgasfrei» ersetzt werden. Zuletzt schlägt der Verein Klimaschutz Schweiz drei Ergänzungen vor.</p>	<p>Eventualantrag zum Änderungsantrag zu Abs. 2: Reduktion der Treibhausgasemissionen aufnehmen.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme -freie und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p> <p>Ergänzungsvorschlag 1: Explizite Erwähnung der Beendigung der Nutzung fossiler Energieträger in Abs. 2 oder 3.</p> <p>Ergänzungsvorschlag 2: Erwähnung der Erstellung und Bewilligung von Infrastrukturen und Anlagen in Abs. 3. Vorgeschlagene Formulierung: «Kanton und Gemeinden bewilligen keine Anlagen und erstellen keine Infrastrukturen, die dem Zweck dieses Artikels zuwiderlaufen. Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie die Klimaverträglichkeit.</p> <p>Ergänzungsvorschlag 3 für eine Übergangsbestimmung: «Die Treibhausgasemissionen, deren Regulierung in die Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden fällt, sinken mindestens linear, bis spätestens 2050 Emissionsneutralität erreicht ist.»</p>	<p>2050» stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p> <p>Ergänzung: Die vorgeschlagene Ergänzung passt hier nicht und ist teilweise redundant. Im Vortrag werden in Kap. 7.2 die «privaten Akteure» unter «Weitere Bereiche» bei den beispielhaften Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Abs. 3: «schonen die Umwelt»: Die Umweltdimension ist durch die neue Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 4: statt «treibhausgasarme» heisst es neu «klimaneutrale». Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Ergänzungsvorschlag 2:</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
			<p>Aufgrund des Umfangs müsste das ein separater Absatz sein. Damit der Verfassungsartikel schlank bleibt, soll diese Ergänzung nicht übernommen werden, zumal die Formulierung nicht wirklich verfassungswürdig erscheint. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Ergänzungsvorschlag 3: Übergangsbestimmungen wurden in der Vernehmlassung nur vereinzelt gefordert. Im Sinne einer breit abgestützten Vorlage soll darauf verzichtet werden. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kann sowieso nur erreicht werden, wenn rasch Massnahmen ergriffen werden. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p>
<p>Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband BKFV</p>	<p>Der BKFV unterstützt die explizite Erwähnung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Die Fischerei sei bereits heute in hohem Masse vom Klimawandel betroffen, weshalb man ein vitales Interesse an einem griffigen Klimaschutz habe. Der BKFV bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante und beantragt einzelne Präzisierungen. Die Zielformulierung in Abs. 2 soll so präzisiert werden, dass der Kanton Bern die Klimaneutralität deut-</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen <u>den erforderlichen</u> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis vor 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stär-</p>	<p>Abs. 2: «den erforderlichen»: Diese Formulierung erscheint tatsächlich klarer als «einen wesentlichen». Daher wird diese Änderung übernommen.</p> <p>«vor»: Die bestehende Formulierung mit «bis 2050»</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>lich vor 2050 erreichen muss. Die Schweiz habe als reiches Land eine Vorbildrolle einzunehmen und trage als Industrienation eine historische Verantwortung für ihre fossile Vergangenheit. Die in Abs. 3 erwähnte «Stärkung der Volkswirtschaft» dürfe nicht als Maximierung des Wirtschaftswachstums verstanden werden. Zudem sollen die Massnahmen auch dem Schutz der Biodiversität dienen. Für Abs. 4 bevorzugt der BKFV eine breitere Formulierung, um möglichst alle Finanzflüsse zu erfassen, die durch den Kanton Bern reguliert werden können.</p>	<p>kung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet <u>und dienen dem Schutz der standorttypischen Biodiversität</u>. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologie- <u>und Biodiversitäts</u>förderung. Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die <u>von der öffentlichen Hand kontrollierbaren</u> Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	<p>stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden. Abs. 3: «Biodiversität» Auswirkungen auf die Biodiversität sind eine von vielen Auswirkungen der Klimaveränderung. Es erscheint nicht adäquat, diese hier speziell zu erwähnen. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen. Im Vortrag wird aber in Kap. 9 erwähnt, dass der Klimaschutz wichtige Umweltziele beachten muss – wie beispielsweise die Biodiversität. Abs. 4: Der Absatz ist in der Vernehmlassung teilweise bestritten. Eine Verschärfung ist deshalb nicht angezeigt.</p>
<p>Pro Velo</p>	<p>Der Verein Pro Velo Kanton Bern stimmt dem Vorschlage des Grossen Rats, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern, vorbehaltlos zu. Pro Velo Kanton Bern bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Zu Abs. 2 merkt Pro Velo an, dass der Kanton Bern als Teil eines Industriestaates eine spezielle Verantwortung trage, weshalb er die Klimaneutralität deutlich vor dem</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie (Kanton und Gemeinden, Anm.) leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen <u>den erforderlichen</u> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis <u>deutlich vor</u> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: «den erforderlichen»: Diese Formulierung erscheint tatsächlich klarer als «einen wesentlichen». Daher wird sie übernommen. «deutlich vor»: Die bestehende Formulierung mit «bis</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>Jahr 2050 erreichen müsse. Zur Erreichung dieses Ziels sei das entschiedene Handeln aller Akteure notwendig. Abs. 3 soll so angepasst werden, dass wirtschaftliche und soziale Anliegen nicht vor der ökologischen Dimension priorisiert werden können. Abs. 4 der zweiten Variante soll schliesslich breiter formuliert werden, um alle Finanzflüsse einzuschliessen, die durch den Kanton Bern beeinflusst werden können. Weiter beantragt Pro Velo die Festlegung von Übergangsbestimmungen und Änderungen am Vortrag.</p>	<p><u>Sie fördern freiwillige Anstrengungen von Privaten und unterstützen die Massnahmen des Bundes, damit das Ziel der Klimaneutralität so früh wie möglich erreicht werden kann.</u></p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet <u>orientieren sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung.</u> Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Variante 2, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse <u>sowie die von der öffentlichen Hand kontrollierbaren Finanzflüsse</u> auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p> <p>Übergangsbestimmung 1: <u>Der Kanton erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 31a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch das Volk.</u></p> <p>Übergangsbestimmung 2: <u>Das Gesetz legt den nötigen Absenkpfad für die Treibhausgas-Emissionen fest, um das Ziel Klimaneutralität spätestens bis 2050 zu erreichen. Es benennt Zwischenziele, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad erforderlichen Instrumente.</u></p> <p>Pro Velo beantragt auf Seite 16 des Vortrags (Umsetzung im Bereich Verkehr) folgende Änderung: «Einige in Frage kommende Massnahmen (siehe Massnahmen weiter hinten) sind sofort möglich.</p>	<p>2050» stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb soll sie nicht angepasst werden.</p> <p>Ergänzung: Es geht in diesem Absatz um die Zielvorgabe. Die vorgeschlagene Ergänzung passt hier nicht und ist teilweise redundant. Deshalb wird sie nicht übernommen. Im Vortrag werden in Kap. 7.2 die «privaten Akteure» unter «Weitere Bereiche» bei den beispielhaften Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Abs. 3: «Nachhaltige Entwicklung»: Sie ist durch die Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft, sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 4: Der Absatz ist in der Vernehmlassung teilweise bestritten. Eine Verschärfung ist deshalb nicht angezeigt.</p> <p>Übergangsbestimmungen: Übergangsbestimmungen</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
		<p>Ein Auto ist im Schnitt ungefähr zehn Jahre im Verkehr d.h. der Erneuerungszyklus dauert bei der Fahrzeugflotte ungefähr zehn Jahre. Strassen-Infrastruktur hingegen hat eine Lebensdauer von 30 bis 40 Jahren. Deswegen muss die Verkehrsplanung sich konsequent an den klimapolitischen Zielen und den verkehrsplanerischen Lösungsansätzen der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern ausrichten.»</p> <p>Pro Velo beantragt auf Seite 16 des Vortrags (Umsetzung in den verschiedenen Bereichen) folgende Ergänzung: «<u>Raumplanung</u></p> <p><u>Die Siedlungsentwicklung hat bereits mittelfristig grosse Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten. Sie ist entsprechend so auszuführen, dass die Bewohner_innen ihre täglichen Wege mit dem Velo- und Fussverkehr komfortabel zurücklegen können.</u>»</p> <p>Pro Velo beantragt auf den Seiten 16 und 17 des Vortrags (Beispielhafte Massnahmen im Bereich Verkehr) folgende Änderungen: «Klimafreundliche Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer für emissionsarme und energieeffiziente Fahrzeuge. Verbesserung der Infrastruktur des Langsamverkehrs: Beispielsweise physisch getrennte Velospuren und autofreie Zentren.</p> <p><u>Konsequente Priorisierung des Velo- und Fussverkehrs - der aktiven Mobilität - in Planung und Umsetzung.</u></p> <p><u>Attraktive, kohärente, zusammenhängende Fuss- und Velowegnetze im ganzen Kanton Bern.</u></p> <p>Angebotsverbesserung und Benutzeranreize beim öffentlichen Verkehr.</p>	<p>wurden in der Vernehmlassung nur vereinzelt gefordert. Im Sinne einer breit abgestützten Vorlage soll darauf verzichtet werden. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kann sowieso nur erreicht werden, wenn rasch Massnahmen ergriffen werden. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Vortrag: Umsetzung im Bereich Verkehr: Die ergänzende Erwähnung der Strassen-Infrastruktur ist berechtigt und wird übernommen. Die Streichung des Satzes zum Erneuerungszyklus von Fahrzeugflotten wird jedoch abgelehnt. Weil der Kanton Bern eine Fahrzeugflotte unterhält, ist eine entsprechende Erwähnung im Vortrag sinnvoll.</p> <p>Umsetzung in den verschiedenen Bereichen: Die Erwähnung der Raumplanung ist gerechtfertigt und wird übernommen.</p> <p>Beispielhafte Massnahmen im Bereich Verkehr: Die Ergänzungen sind sinnvoll und werden übernommen, bis auf</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
		<p>Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs (alternative Antriebe).</p> <p>Umstellen der Fahrzeugflotten von Gemeinden und Kanton auf klimafreundliche Fahrzeuge.</p> <p><u>Klimafreundliche Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer für emissionsarme und energieeffiziente Fahrzeuge.</u>»</p>	<p>den Satz zu den Fuss- und Velowegnetzen. Der Fuss- und Veloverkehr wird bereits in den anderen Massnahmen erwähnt und wird dadurch genügend gewichtet. Die beantragten Streichungen werden abgelehnt.</p>
<p>Hauseigentümerverband</p>	<p>Der Hauseigentümerverband lehnt die Aufnahme eines Klimaschutzartikels in die Kantonsverfassung ab. Der Klimaschutz sei durch Art. 31 der Kantonsverfassung bereits erfasst und es sei nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Ziele nur dank der vorgesehenen neuen Bestimmung verfolgt werden könnten. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung habe vor allem Signalcharakter und vermöge keinerlei verbindlichen und konkreten Schritte auf Gesetzesstufe nach sich zu ziehen.</p>		

3.4 Gemeinden

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
Verband Bernischer Gemeinden	Der Verband Bernischer Gemeinden verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland befürwortet die Verankerung eines Klimaartikels in der Kantonsverfassung. Die Attraktivität der Region sei nur dann gegeben, wenn auch kommende Generationen davon profitieren könnten. In den Bereichen Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfälle könnten mindestens 50 Prozent der lokalen CO2-Emissionen durch kantonales Recht beeinflusst werden. Die Bereitschaft, dies auch zu tun, sei in letzter Zeit grösser geworden. Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil diese konkreter formuliert sei.		
Regionalkonferenz Emmental	Die Regionalkonferenz Emmental verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		
Regionalkonferenz Oberland-Ost	Die Regionalkonferenz Oberland-Ost unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Als Bergregion erlebe man die Auswirkungen der Klimaveränderung hautnah. Die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung stärke dessen Bedeutung, viel wesentlicher sei aber die konkrete Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Diesbezüglich wünsche man sich griffige Förderinstrumente und eine Stärkung nachhaltiger Innovation. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost bevorzugt grundsätzlich die zweite Vernehmlassungsvariante. Für die Formulierung von Abs. 1 schlägt sie jedoch eine Kom-	Die Regionalkonferenz Oberland-Ost beantragt eine Kombination der beiden Varianten Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden <u>betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik und</u> setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein.	Abs. 1: «aktive Klimaschutzpolitik»: Dieser Änderungsantrag ist durch die Ergänzung «aktiv» bereits teilweise abgedeckt. Mit «Klimaschutzpolitik» würde jedoch ein neuer Begriff eingeführt, der nicht notwendig ist und klarer umrissen werden müsste. Deshalb wird darauf verzichtet. Die redaktionellen Änderungsanträge werden übernommen.

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>bination der beiden Varianten vor. Im Hinblick auf die Zielformulierung in Abs. 2 hält sie fest, dass die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 höchstens ein Zwischenziel darstellen könne, eine Kompensation der bereits erfolgten Veränderungen werde damit noch nicht erreicht.</p>		
<p>Region Seeland Biel-Bienne</p>	<p>Die Region Seeland Biel-Bienne verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.</p>		
<p>Association Jura bernois.Bienne (Jb.B)</p>	<p>Der Jb.B unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Der Klimaschutz sei eine Aufgabe der Gemeinden, Regionen und des Kantons. Der Jb.B bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil der Kanton Bern das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 aus eigener Kraft erreichen könne, im Gegensatz zum globalen Temperaturziel der ersten Variante. In Abs. 1 sollen auch die Regionen erwähnt werden, da in einem grossen Kanton wie Bern regionale Unterschiede im Hinblick auf die Klimapolitik von Bedeutung seien. In Abs. 3 soll die Stärkung der Volkswirtschaft mit dem Begriff «nachhaltig» präzisiert werden, da es sonst einen Zielkonflikt mit den Klimazielen von Paris gebe. Zudem sollen in Abs. 3 auch planungspolitische Instrumente genannt werden, die genauso wichtig wie die Innovations- und Technologieförderung seien. Sollten die planungspolitischen Instrumente nicht aufgenommen werden, beantragt der Jb.B den letzten Satz in Abs. 3 zu streichen.</p>	<p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton, <u>die Regionen</u> und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der <u>nachhaltigen</u> Volkswirtschaft / <u>der Kreislaufwirtschaft</u> ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch <u>planungs- und regionalpolitische Instrumente sowie</u> Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Eventualantrag Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p>	<p>Abs. 1: «Regionen»: In der Kantonsverfassung kommt nur der Begriff der Verwaltungsregionen vor. In Art. 54 ist zudem von der «Zusammenarbeit der Regionen Europas.» die Rede. Der Begriff der Regionen sollte daher hier nicht neu eingefügt werden. «Kanton und Gemeinden» ist zudem die in der Verfassung übliche Bezeichnung. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 3: «nachhaltige Volkswirtschaft»: Sie ist durch die Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft sowie umwelt- und sozialverträglich» abgedeckt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>«Planungs- und regionalpolitische Instrumente»: Diese</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
			<p>Ergänzung wäre eine substantielle materielle Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage, deshalb wird sie nicht übernommen.</p> <p>Abs. 3 Eventualantrag: Dieser Teil ist in der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz gestossen, deshalb wird er beibehalten.</p>
Planungsregion Kandertal	<p>Die Planungsregion Kandertal lehnt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern, ab. Man sehe den menschlichen Einfluss auf das Klima und sei sich des Handlungsbedarfs bewusst. Beschlüsse für die notwendigen Massnahmen seien jedoch auf der Grundlage von Art. 31 Abs. 1-3 der geltenden Kantonsverfassung bereits heute möglich. Sollte die vorgeschlagene Verfassungsänderung eine Mehrheit finden, dann würde die Planungsregion Kandertal die zweite Vernehmlassungsvariante bevorzugen, allerdings ohne die Nennung der Jahreszahl in Abs. 2.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb wird sie nicht angepasst.</p>
Bern	<p>Die Stadt Bern unterstützt die Absicht des Grossen Rats vollumfänglich, einen Klimaschutzartikel in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Sie begrüsst die explizite Erwähnung der Gemeinden in beiden Vernehmlassungsvarianten. Der Gemeinderat der Stadt Bern betont, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Energiebereich den Gemeinden nicht «den geeigneten Hebel» zur Erreichung der Pariser Klimaziele böten. Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels könnten Gemeinden und Kantone am besten durch eine schnelle und drastische Reduktion</p>	<p>Die Stadt Bern beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p> <p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich <u>aktiv</u> für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein.</p> <p>Aus Variante 1, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klima-</p>	<p>Abs. 1: «aktiv»: Diese Ergänzung, ist sinnvoll und nimmt auch die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgeschlagene Ergänzung «aktive Klimaschutzpolitik» teilweise auf. Deshalb wird sie übernommen.</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>der CO₂-Emissionen beitragen. Der Gemeinderat der Stadt Bern beantragt, die beiden Vernehmlassungsvarianten zu kombinieren. Für Abs. 1 bevorzugt die Stadt Bern die Formulierung der zweiten Variante, fordert jedoch ergänzend die Betonung einer «aktiven» Klimapolitik. Für Abs. 2 und 3 sollen die Formulierungen der ersten Variante verwendet und zusätzlich verschärft werden. Abs. 4 der ersten Variante soll umformuliert werden, sodass der Fokus auf der Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels liegt. Der Gemeinderat begrüsst die explizite Erwähnung der Finanzflüsse und äussert diesbezüglich keine Präferenz für eine der beiden Varianten</p>	<p>wandels. Sie sorgen damit für einen grösstmöglichen Beitrag zum Erreichen des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.</p> <p>Aus Variante 1, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. Sie setzen die erforderlichen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um.</p> <p>Aus Variante 1, Abs. 4: Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels. Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels mit geeigneten Massnahmen begegnet wird.</p>	<p>Abs. 2: Die BaK hat sich bewusst für die Formulierung einer Zielvorgabe unter Verwendung des Begriffs der Klimaneutralität entschieden. Diese ist konkret für den Kanton Bern anwendbar sowie einfach und klar in der Formulierung. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 3: Die Formulierung «den erforderlichen» ist bereits in Abs. 2 aufgenommen worden. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität ohnehin notwendig. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 4: Die Fähigkeit zur Anpassung wurde bereits in Abs. 2 ergänzt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p>
Biel	<p>Die Stadt Biel unterstützt das Bestreben des Kantons, Klimaziele auf Verfassungsstufe zu verankern, vollumfänglich. Um die Herausforderung der Klimaerwärmung meistern zu können, seien alle politischen Ebenen in der Pflicht, ihre Politik gemäss den Zielen des Klimaübereinkommens von Paris auszurichten. Der Kanton und die Gemeinden verfügten im Klimaschutz über grossen</p>	<p>Die Stadt Biel beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p> <p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen <u>wesentlichen den nötigen</u> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	<p>Abs. 2: Die Formulierung wird gemäss dem mehrfach erfolgten Antrag «den erforderlichen» angepasst.</p> <p>Abs. 3: Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist zur Erreichung des Ziels der</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>Spielraum und trügen dementsprechend auch eine grosse Verantwortung. Die Stadt Biel ist der Ansicht, dass beide Vernehmlassungsvarianten über Stärken und Schwächen verfügen und schlägt deshalb vor, einzelne Elemente beider Varianten zu kombinieren. Sie bevorzugt für Abs. 1 und 2 die zweite Variante, wobei sie bei Abs. 2 eine Änderung beantragt. Für die Abs. 3 bis 5 bevorzugt sie die Formulierungen der ersten Variante.</p>	<p>Aus Variante 1, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. Sie setzen ausreichende Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um.</p> <p>Aus Variante 1, Abs. 4: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten. Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Aus Variante 1, Abs. 5 (neu): Sie tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	<p>Klimaneutralität ohnehin notwendig. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 4: Die Fähigkeit zur Anpassung wurde bereits in Abs. 2 ergänzt. Deshalb wird diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 5 (neu): Diese Änderung entspricht Abs. 4, der nun auf Basis der Vernehmlassung leicht umformuliert wurde.</p>
Thun	<p>Die Stadt Thun unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Sie bevorzugt grundsätzlich die zweite Vernehmlassungsvariante. Bei der Zielformulierung in Abs. 2 schlägt die Stadt Thun eine Ergänzung vor. Durch diese sollen auch die finanziellen und politischen Kapazitäten von Gemeinden berücksichtigt werden. Im Bereich der Massnahmen lehnt die Stadt Thun die explizite Nennung einzelner Instrumente ab. Zwar nähmen die Innovations- und Technologieförderung bei der Bekämpfung des Klimawandels eine zentrale Rolle ein, andere Instrumente wie Vorschriften und Lenkungsmaßnahmen seien jedoch genauso wichtig. Weiter beantragt die Stadt Thun,</p>	<p>Die Stadt Thun beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p> <p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen <u>und Möglichkeiten</u> einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich</p>	<p>Abs. 2: Diese Ergänzung ist nicht zwingend notwendig und wird deshalb im Sinne eines schlanken Artikels nicht übernommen.</p> <p>Abs. 3: Dieser Teil ist in der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz gestossen. Deshalb wird er beibehalten.</p> <p>Abs. 4: Die Fähigkeit zur Anpassung wurde bereits in Abs. 2 ergänzt. Deshalb wird</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>die Bestimmungen der zweiten Variante mit Abs. 4 der ersten Variante zu ergänzen.</p>	<p>auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>Abs. 4 aus Variante 1: Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten. Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 5 (neu): <u>Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</u></p>	<p>diese Änderung nicht übernommen.</p> <p>Abs. 5 (neu): Diese Änderung entspricht Abs. 4, der nun auf Basis der Vernehmlassung leicht umformuliert wurde.</p>
Burgdorf	<p>Die Stadt Burgdorf unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Sie bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil in dieser die Mitigation und die Adaptation verstärkt berücksichtigt würden und die Zielvorgabe der Klimaneutralität auf kommunaler Ebene besser messbar sei. Die Stadt Burgdorf setzt sich für das Erreichen der Klimaneutralität deutlich vor dem Jahr 2050 ein und wünscht sich deshalb auch in der Kantonsverfassung eine ambitioniertere Zielformulierung. Zudem hält sie den Begriff «Stärkung der Volkswirtschaft» für die Beschreibung der Massnahmen in Art. 3 für wenig aussagekräftig und schlägt zwei alternative Formulierungen vor.</p>	<p>Variante 2, Abs. 2: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis vor 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung <u>Verbesserung der Krisenresistenz / Verringerung der Krisenanfälligkeit</u> der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p>	<p>Abs. 2: Die bestehende Formulierung mit 2050 stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zudem ist sie der Kompromiss zwischen den geforderten Verschärfungen und dem Verzicht auf eine Jahreszahl. Deshalb wird sie nicht angepasst.</p> <p>Abs. 3: Dieser Teil ist in der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz gestossen, deshalb wird er beibehalten.</p>
Langenthal	<p>Die Stadt Langenthal unterstützt den Vorschlag, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Da beide Vernehmlassungsvarianten Vor- und Nachteile hät-</p>	<p>Die Stadt Langenthal beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p>	<p>Abs. 1: Dies ist grundsätzlich ein interessanter Ansatz. Die Formulierung mit «stärken</p>

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>ten, schlägt Langenthal eine Kombination der beiden Varianten vor. In Bezug auf Art. 1 beantragt Langenthal die Formulierung der zweiten Variante mit der Formulierung von Abs. 4 der ersten Variante zu ergänzen. Das globale Temperaturziel der ersten Variante in Abs. 2 sei auf der Ebene der Kantonsverfassung nicht angebracht, deshalb sei die das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 aus der zweiten Variante zu bevorzugen. Weiter beantragt Langenthal, Abs. 3 der zweiten Variante zu den Massnahmen zu kürzen und auf die spezifische Nennung der Innovations- und Technologieförderung zu verzichten. Die Bestimmung zu den öffentlichen Finanzflüssen müsse noch einmal überdacht werden, da sie zu Zielkonflikten führen könne.</p>	<p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung <u>ein</u> und deren Auswirkungen ein stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet volkswirtschaftlich und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p>	<p>die Fähigkeit zur Anpassung» ist gut gewählt und auch in der ersten Variante der Vernehmlassung enthalten. Um eine Differenzierung der Abs. 1 und 2 zu haben und weil es in Abs. 2 um die Zielvorgabe geht, macht es aber mehr Sinn, diese Formulierung in Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Abs. 3: «Volkswirtschaftlich»: Hier werden bewusst die drei Säulen der Nachhaltigkeit genannt: «Stärkung der Volkswirtschaft sowie umwelt- und sozialverträglich». «Umweltverträglich» ist aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ergänzt worden. Die Formulierung «volkswirtschaftlich» anstelle von «Stärkung der Volkswirtschaft» ist in diesem Zusammenhang unklar und wird deshalb nicht übernommen. Streichung des letzten Satzes: Dieser Teil ist in der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz gestossen, deshalb wird er beibehalten.</p>
Lyss	Die Gemeinde Lyss unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	verankern. Sie bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante.		
Muri	Die Gemeinde Muri unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Sie bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil in dieser sowohl die Mitigation als auch die Adaptation verstärkt berücksichtigt würden. Zudem sei die Zielvorgabe der Klimaneutralität auf kantonaler Ebene besser messbar und der Aspekt der Nachhaltigkeit werde im Bereich der Massnahmen berücksichtigt. Muri beantragt, in Abs. 1 der zweiten Variante eine aktive Klimapolitik zu erwähnen. In Abs. 3 soll der Begriff «Stärkung der Volkswirtschaft» durch «volkswirtschaftlich» ersetzt werden.	<p>Die Gemeinde Muri beantragt eine Kombination der beiden Varianten</p> <p>Variante 2, Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein. <u>Sie betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.</u></p> <p>Variante 2, Abs. 3: Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt <u>auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet volkswirtschaftlich</u> und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p>	<p>Abs. 1: «Aktive Klimaschutzpolitik»: Dieser Änderungsantrag ist durch die Ergänzung «aktiv» bereits teilweise abgedeckt. Mit «Klimaschutzpolitik» würde jedoch ein neuer Begriff eingeführt, der nicht notwendig ist und klarer umrissen werden müsste. Deshalb wird darauf verzichtet.</p> <p>Abs. 3: «Volkswirtschaftlich»: Hier werden bewusst die drei Säulen der Nachhaltigkeit genannt: Stärkung der Volkswirtschaft, sowie umwelt- und sozialverträglich. Umweltverträglich» ist aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ergänzt worden. Die Formulierung «volkswirtschaftlich» anstelle von «Stärkung der Volkswirtschaft» ist in diesem Zusammenhang unklar und wird deshalb nicht übernommen.</p>
Münchenbuchsee	Die Gemeinde Münchenbuchsee lehnt den Vorschlag des Grossen Rates ab, den Klimaschutz in der Kantons-		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
	<p>verfassung zu verankern. Vor die Wahl der beiden Vernehmlassungsvarianten gestellt, würde sie sich für die erste Variante entscheiden.</p>		
Ostermundigen	<p>Die Gemeinde Ostermundigen begrüsst die Verankerung der Klimapolitik in der Kantonsverfassung. Sie bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Die grundsätzliche Richtung der zweiten Variante stimme und der Zeitpunkt für die Klimaneutralität sei wichtig. Eine Kombination der Vernehmlassungsvarianten wird von der Gemeinde Ostermundigen als nicht zielorientiert erachtet und dementsprechend abgelehnt.</p>		
Spiez	<p>Die Gemeinde Spiez unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern und bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Das in der zweiten Variante formulierte Ziel der Klimaneutralität sei konkret und könne vom Kanton und den Gemeinden gemessen und erreicht werden. Die Gemeinde Spiez begrüsst, dass die Klimaschutzmassnahmen gemäss der zweiten Variante volkswirtschaftlich und sozialverträglich ausgestaltet werden sollen und dass die Instrumente der Innovations- und Technologieförderung beispielhaft erwähnt werden.</p>		
Steffisburg	<p>Die Gemeinde Steffisburg unterstützt die vom Grossen Rat vorgeschlagene Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung. Es sei sinnvoll, die Basis für Klimaschutzmassnahmen in der Kantonsverfassung zu legen. Die Gemeinde Steffisburg bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Diese sei in ihrer Formulierung klarer und lasse gleichzeitig genügend Spielraum zu, um einen entsprechenden Gesetzestext und Umsetzungsvorgaben sinnvoll zu formulieren.</p>		

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
Worb	Die Gemeinde Worb unterstützt das Anliegen des Kantons, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Sie bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante, weil diese eine bessere Messbarkeit der angestrebten Ziele bietet. Zudem beinhaltet die Erwähnung der Stärkung der Volkswirtschaft auch das Abwenden allfälliger Nachteile aus der Klimaveränderung. Diese Haltung entspreche dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, welches der Gemeinderat auch für Worb anstrebe.		
Gemeinde Zollikofen	Die Gemeinde Zollikofen verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		

3.5 Kirchen

Teilnehmer	Wesentlicher Gehalt der Eingabe	Änderungsanträge	Bemerkungen der BaK
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn	Der Synodalrat der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn unterstützt den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern. Er bevorzugt die zweite Vernehmlassungsvariante. Einerseits weil das Ziel der Klimaneutralität besser kommunizierbar, messbar und umsetzbar sei als das globale Temperaturziel der ersten Variante. Andererseits spreche auch die Erwähnung der Innovations- und Technologieförderung im Bereich der Massnahmen für die zweite Variante. Der Synodalrat bedauert jedoch das Fehlen einer Präzisierung zur Ausrichtung der Wirtschaft auf nachhaltige Prozesse und nachwachsende Ressourcen. Schliesslich empfiehlt er, an der Bestimmung zu den öffentlichen Finanzflüssen festzuhalten, dies sei ein wichtiges Signal auch an private Finanzdienstleister.		